

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Wenzel Schmidt, Martin Hess und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/14676 –

Aufarbeitung des Falls Taleb A.

Vorbemerkung der Fragesteller

Die schockierenden Ereignisse des Anschlags auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt haben erneut die Debatte um die Einwanderungs- und Asylpolitik Deutschlands entfacht. Medienberichte, darunter eine Analyse von Livemint, legen nahe, dass der mutmaßliche Täter, Taleb A., 2006 aus Saudi-Arabien nach Deutschland floh, um einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Vergewaltigung zu entgehen (vgl. „German Christmas market attack: Berlin denied Saudi extradition request of suspect? Elon Musk calls Scholz ‘fool’“ auf www.livemint.com). Diese Informationen werfen in den Augen der Fragesteller die Frage auf, ob der Täter tatsächlich Anspruch auf Asyl in Deutschland hatte oder ob bestehende Regelungen missbraucht wurden. Insbesondere das Fehlen eines erkennbaren politischen oder religiösen Verfolgungshintergrunds, wie er gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention notwendig wäre, lässt bei den Fragestellern Zweifel an der rechtmäßigen Zuerkennung eines Asylstatus aufkommen.

Die Umstände seiner Flucht und seines Aufenthalts in Deutschland erfordern nach Auffassung der Fragesteller eine gründliche Untersuchung und werfen grundlegende Fragen zur Funktionalität und Sicherheit unseres Asylsystems auf. Es ist nach Auffassung der Fragesteller geboten, diese Vorfälle umfassend aufzuklären, mögliche Versäumnisse zu identifizieren und sicherzustellen, dass derartige Fälle in Zukunft verhindert werden können. Gleichzeitig darf der Schutz der grundlegenden Werte der Bundesrepublik Deutschland – insbesondere die humanitären Verpflichtungen – nicht infrage gestellt werden.

1. Welche Erkenntnisse liegen den deutschen Sicherheitsbehörden aus Saudi-Arabien bezüglich des in Rede stehenden Sexualdeliktes vor?
5. Welche deutsche Behörde stand wann und aus welchem Grund in Sachen A. in Kontakt mit saudi-arabischen Behörden?

Die Fragen 1 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Die der Bundesregierung vorliegenden Informationen sind in der vom Bundeskriminalamt (BKA) erstellten Chronologie enthalten. Diese beruht im Wesent-

lichen auf Daten, die im Nachgang der Tat dem BKA durch Bundesbehörden und Polizeien der Länder übermittelt wurden und gibt den Erkenntnisstand vom 13. Januar 2025, 18 Uhr, wieder. Die Chronologie bietet ein Bild zur Frage, welche Informationen zur Person seit der Einreise nach Deutschland, zu welchem Zeitpunkt, bei welchen Stellen vorgelegen haben. Die Chronologie ist als Verschlusssache (VS) – „Nur für den Dienstgebrauch“ gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) eingestuft und wurde dem Sekretariat des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages übermittelt.* Die Einstufung der Chronologie mit dem Verschlussgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ erfolgte, da sie Informationen enthält, die unter anderem durch andere Behörden mit dem Verschlussgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft worden sind. Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

2. Wurde im Rahmen des Asylverfahrens zu A. das Sexualdelikt bekannt, welches der Attentäter begangen haben soll?

Im Rahmen des Asylverfahrens lagen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) keine Erkenntnisse zu möglichen Delikten des Antragstellers im Sinne der Fragestellung vor. Die der Bundesregierung vorliegenden Informationen sind zudem in der vom BKA erstellten Chronologie enthalten.

3. Welche konkreten Fluchtgründe wurden durch A. geltend gemacht?
6. Aus welchen Gründen wurde A. Asyl gewährt, und wie wurde die Entscheidung begründet?

Die Fragen 3 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Die konkreten Fluchtgründe werden zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der betreffenden Personen nicht veröffentlicht und können nach Abwägung im Einzelfall auch nicht in eingestufte Form ausgeführt werden. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, dem sämtliche persönlichen oder personenbezogenen Daten unterfallen, hat als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Verfassungsrang (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG; vgl. BVerfGE 65, 1 [41 ff.]; 118, 168 [184]; 128, 1 [43, 44]). Einschränkungen dieses Rechts sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig (BVerfGE 65, 1, Leitsatz 2). Bei der Abwägung mit dem parlamentarischen Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages ist zu beachten, dass das Fragerecht als politisches Kontrollrecht auf Überprüfung des Verhaltens der Bundesregierung gerichtet ist (vgl. auch BVerfGE 67, 100 [144]; 77, 1 [47]).

4. Welche Ermittlungen wurden in Deutschland und nach Kenntnis der Bundesregierung im Ausland, insbesondere in Saudi-Arabien, eingeleitet, um die Asylgründe zu verifizieren?

Im Rahmen des Asylverfahrens wurden durch das BAMF keine Ermittlungen im Ausland zur Verifizierung der Asylgründe vorgenommen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

7. Welche Mechanismen wurden im Fall A. angewendet, um mögliche kriminelle Hintergründe vor der Asylentscheidung zu prüfen?

Im Rahmen des Asylverfahrens der betreffenden Person wurde gemäß § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ein automatisierter Abgleich zu sicherheitsrelevanten Erkenntnissen mit den in der genannten Vorschrift aufgeführten Sicherheitsbehörden durchgeführt.

8. Gibt es Hinweise auf systematische Lücken oder Fehler bei der Überprüfung der Asylberechtigung in ähnlichen Fällen?

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise im Sinne der Fragestellung vor.

9. Welche konkreten Maßnahmen wurden seitens der Bundesregierung ergriffen, um sicherzustellen, dass Informationen über strafrechtliche Vergehen potenzieller Asylbewerber von den Herkunftsländern bereitgestellt werden?

Im Rahmen des Asylverfahrens findet regelmäßig keine Kontaktaufnahme mit dem potentiellen Verfolgerstaat von Asylantragstellenden durch das BAMF statt. Sollte im konkreten Einzelfall die Sachaufklärung im jeweiligen Herkunftsland erforderlich sein, hat das BAMF die Möglichkeit, Informationen, beispielsweise über Vertrauensanwälte, einzuholen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die Kooperationsbereitschaft Saudi-Arabiens in Bezug auf den Austausch sicherheitsrelevanter Informationen?

Mit Saudi-Arabien besteht seit 2008 ein Sicherheitsabkommen. Im polizeilichen Bereich ist Saudi-Arabien ein im Grundsatz verlässlicher Kooperationspartner, der Interesse an einer Intensivierung der Zusammenarbeit signalisiert hat. Unter Berücksichtigung sehr unterschiedlicher Rechtssysteme ist im Einzelfall hier jedoch stets eine differenzierende inhaltliche Bewertung erforderlich.

11. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Fall hinsichtlich der Überprüfung von Asylentscheidungen bei Personen mit mutmaßlich kriminellem Hintergrund?

Für Ausländer, die sich im Asylverfahren befinden, und für anerkannt Schutzberechtigte gelten Ausschlussstatbestände. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung kann im Fall der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 des Asylgesetzes (AsylG) in Verbindung mit § 60 Absatz 8, 8a oder 8b AufenthG und im Fall der Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 Absatz 2 AsylG zum Schutzausschluss führen. Erkenntnisse über relevante Straftaten werden im Rahmen des Asylverfahrens berücksichtigt oder können zur Einleitung eines Aufhebungsverfahrens für bereits zuerkannten Schutz führen.

12. Gibt es Pläne, Asylverfahren durch zusätzliche Sicherheitsüberprüfungen zu ergänzen?

Teil der am 14. Mai 2024 beschlossenen Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) ist die ab Mitte 2026 unmittelbar geltende Überprüfungsverordnung [Verordnung (EU) 2024/1356, auch „Screening-Verordnung“ genannt]. Die Überprüfungsverordnung sieht für alle Personen, die irregulär über eine Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg in die EU einreisen und nicht zurückgewiesen werden oder die nach einem Such- und Rettungseinsatz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgeschifft werden, eine verpflichtende Überprüfung innerhalb von maximal sieben Tagen vor. Auch Drittstaatsangehörige, die sich unrechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, sind einer Überprüfung innerhalb von drei Tagen zu unterziehen, wenn sie irregulär über eine Außengrenze in die EU eingereist sind und noch nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Überprüfung unterzogen wurden. Das betrifft auch Personen, die nach Abschluss der Überprüfung ein Asylverfahren durchlaufen. Die Überprüfung beinhaltet insbesondere eine Identitätsprüfung und eine Sicherheitskontrolle, die die Abfrage nationaler und europäischer Datenbanken umfasst. Soweit zur Umsetzung der GEAS-Reform Anpassungen des nationalen Rechts erforderlich sind, sind diese in den Gesetzentwurf zur Anpassung des nationalen Rechts an die Vorgaben der GEAS-Reform eingeflossen, den die Bundesregierung am 6. November 2024 im Kabinett beschlossen hat.

13. Wie viele Fälle ähnlicher Art sind der Bundesregierung seit 2015 bekannt, bei denen mutmaßliche Straftäter Asyl in Deutschland beantragt haben?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

14. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um solche Vorfälle (vgl. Frage 13) künftig zu verhindern?

Im Rahmen des Asylverfahrens prüft das BAMF in jedem Einzelfall sorgfältig, ob die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl gemäß Artikel 16a GG, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Absatz 1 AsylG, die Gewährung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Absatz 1 AsylG oder die Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Hierfür werden alle zur schutzsuchenden Person und zur jeweiligen Herkunftsregion vorliegenden Erkenntnisse einbezogen und gewürdigt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 9 und 11 verwiesen.

15. Welche Schritte werden derzeit unternommen, um die Rückführung von Personen mit kriminellem Hintergrund zu erleichtern, und welche Herausforderungen bestehen dabei?

Die Zuständigkeit für die Durchsetzung der Ausreisepflicht von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern obliegt aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich den Ländern. Dies gilt auch für Straftäter. Gleichwohl hatten die die Bundesregierung tragenden Parteien in ihrem Koalitionsvertrag eine sogenannte Rückführungsoffensive vereinbart, um die Ausreisepflicht, insbesondere im Hinblick auf Straftäter und Gefährder,

noch konsequenter durchzusetzen und die Länder bei Rückführungen noch stärker zu unterstützen.

Im Hinblick auf die Zuständigkeiten des Bundes sind insoweit sowohl gesetzgeberische als auch operative Elemente umgesetzt worden. So hat die Bundesregierung die Möglichkeiten zur Abschiebung von Ausländern durch zahlreiche Maßnahmen deutlich verbessert und dabei insbesondere die Rückführung von Straftätern und Gefährdern besonders in den Blick genommen. Zu diesen Maßnahmen zählt unter anderem das in dieser Legislatur verabschiedete Gesetz zur Verbesserung der Rückführung, das am 27. Februar 2024 in Kraft getreten ist. Dieses enthält Maßnahmen zur Verbesserung der Rückführung, mit denen schnellere Rückführungen und Abschiebungen von Ausländern ohne Bleibeerecht in Deutschland ermöglicht werden sollen. Dafür sieht das Gesetz ein Bündel an Maßnahmen für effektivere Verfahren und eine konsequentere Durchsetzung der Ausreisepflicht vor. Darüber hinaus ist am 26. Oktober 2024 das Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems in Kraft getreten. Dieses Gesetz sieht unter anderem die Herabsetzung der Voraussetzungen für die Annahme eines besonders schwerwiegenden sowie eines schwerwiegenden Ausweisungsinteresses vor, indem strafrechtliche Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten im Fall der Verwendung einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs schon bei einer Verurteilung zu sechs bzw. drei Monaten Freiheitsstrafe berücksichtigt werden können. Des Weiteren unterstützt der Bund die Länder bereits in einer Vielzahl von Fällen durch operative Maßnahmen der Bundespolizei. So stehen der Bundespolizei beispielsweise 2 000 Personenbegleiter für Rückführungsmaßnahmen zur Verfügung. Darüber hinaus plant, organisiert und koordiniert die Bundespolizei auch die jährlich rund 200 Sammelcharter. Außerdem unterstützt der Bund die Länder bei der Erlangung von Reisedokumenten durch die Passersatzpapierbeschaffung Bund. Auch hat die Bundesregierung erstmals seit Machtergreifung der Taliban im Sommer 2021 die für den Vollzug des Aufenthaltsrechts zuständigen Länder bei der Abschiebung von 28 afghanischen Staatsangehörigen nach Afghanistan unterstützen können, die in Deutschland schwerwiegende Straftaten begangen haben. Die Bundesregierung arbeitet fortlaufend daran, die Länder bei weiteren Abschiebungen zu unterstützen, auch wenn die rechtlichen und operativen Hürden weiter hoch sind. Neben der langjährigen bewährten behördlichen Zusammenarbeit von Bund und Ländern kann zudem in Bezug auf die Rückführung von Straftätern und Gefährdern auf die bestehenden Strukturen der Bund-/Länderzusammenarbeit im Gemeinsamen Terrorismus- und Abwehrzentrum (GTAZ) und im Gemeinsamen Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) aufgebaut werden. Das ZUR dient als Kooperationsplattform der operativen Abstimmung zwischen Bund und Ländern zu Fragen der Rückkehr. Infolge der Einrichtung des ZUR hat sich die generelle Rückkehrzusammenarbeit, die behördenübergreifende Kommunikation sowie die fachbezogene Vernetzung der am Rückkehrprozess Beteiligten verbessert. Es wird Expertise gebündelt, um Unterstützung bei der Rückführung von vollziehbar Ausreisepflichtigen zu leisten. In diesem Kontext erfolgt im Rahmen der bestehenden Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern zum Beispiel eine Mitwirkung bei der Passersatzbeschaffung schwieriger Fälle sowie bei der Abschiebung von Straftätern. Darüber hinaus arbeitet die Bundesregierung mit den Herkunftsländern intensiv an der Verbesserung der Zusammenarbeit bei Rückführungen. Hier können die Länder bereits auf eine Vielzahl bestehender Rückübernahmeabkommen zurückgreifen. Für die Bundesregierung hat eine effektive Rückübernahme ausreisepflichtiger Personen daneben auch sehr hohe Priorität bei der Erarbeitung und Umsetzung von umfassenden Migrationspartnerschaften. Die Gründe für das Scheitern von Abschiebungen auch von Straftätern können vorrangig von den für Rückführungsmaßnahmen zuständigen Behörden in den Ländern benannt werden. Allerdings ergibt sich aus dem kontinuierlichen Aus-

tausch des Bundesministeriums des Innern und für Heimat mit den für den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden, dass Rückzuführende abtauchen oder anderweitig nicht an dem Ort ihrer gemeldeten Wohnung auffindbar sind. Weiterhin werden nach Kenntnissen des vorbenannten Austausch Rückführungen storniert, weil etwa die medizinische Reisefähigkeit nicht vorliegt. Aber auch die mangelnde Kooperation des Herkunftslandes, eine kritische Sicherheitslage, schlechte humanitäre Bedingungen oder mangelnde medizinische Versorgung im Herkunftsland können Gründe für die zeitweise temporäre Aussetzung von Abschiebungen sein.

